Br 172 / 1 T3

Änderung Nr. 2
siehe Br 172 Beiblatt Nr. 1
Änderung Nr. 3
Extrablatt beachten!

Br 172 / 1 T4

Änderung Nr. 2
Siehe Br 172 Beiblatt Nr. 1
Änderung Nr. 3
Extrablatt beachten!

BEBAUUNGSPLAN Br 172

Maßstab 1:1000

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 19. 12. 1978 (Az. 35.2.1-2.4-187/78) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 1. 3. 79 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. ① als Satzung beschlossen.

Dortmund, 2. 3. 79

Sundhk
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Textliche Festsetzungen

Geh- und Leitungsrechte
(§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

◇1 Die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche an die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben Ⓐ bezeichneten Belastungsflächen angrenzen, haben das Recht, diese Flächen mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
T: 83.20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

—·—·—	Begrenzungslinie
—··—··—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
—●—●—	Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Änderung Nr. 2
siehe Br 172 Beiblatt Nr. 1
Änderung Nr. 3
Extrablatt beachten!

Br 172 / 1 T2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2-§ 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
WB	Besondere Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
(3.0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△o	Nur Hausgruppen zulässig
△o	Nur Einzelhäuser zulässig
△o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
△g	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist.
▬▬	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD ↑	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung
←→	Firstrichtung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

☐	Flächen für den Gemeinbedarf
▲	Schule
✝	Kirche
	Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
——	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
▲▲	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

○	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
▯	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

🟩	Grünflächen (öffentlich)
	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
+ +	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Ⓐ	Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
🟥	Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GSt	Gem. Stellplätze
GGa	Gem. Garagen
GMü	Gem. Müllbehälter
GKSp	Gem. Kinderspielplätze
—●—●—	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
◇1	Siehe textliche Festsetzungen
	Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	erhaltenswerter Baum
⊙	vorgesehener Baum
— — —	gepl. Begrenzungslinien
◇1	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
Ⓓ	zu erhaltendes Baudenkmal
	sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 22. 9. 78 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund den 22. 9. 78

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund - Vermessungs- u. Katasteramt

Entworfen

Dortmund, den 29. SEP. 1977

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

i. V.
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 17. NOV. 1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 18. NOV. 1977

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29. JUNI 1978 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf- mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30. JUNI 1978

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 21. AUG. 1978 bis 21. SEP. 1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 22. SEP. 1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 9. NOV. 1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232 als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 10. NOV. 1978

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264/SGV. 232) mit Verfügung vom 19. DEZ. 1978 genehmigt worden.

35.2.1 – 2.4 – 187 / 78

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Br 172 ist nach § 12 BBauG in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 11 vom 16. MRZ. 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist am Tage nach der Bekanntmachung am 17. MRZ. 1979 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 19. MRZ. 1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom 3. 5. 1978

Bebauungsplan Br 172

in einem Blatt

Flurkarte
Stadtgrundkarte

Maßsta

Änderung Nr. 2
Siehe Br 172 Beiblatt Nr. 1
Änderung Nr. 3
Extrablatt beachten!

Br 172 / 1
T1